

## Entscheidungen in erster Instanz, 2013

	Entscheidungen insgesamt	Positive Entscheidungen	Davon:			Ablehnungen
			Flüchtlingsstatus	Subsidiärer Schutz	Humanitäre Gründe	
<b>EU28</b>	<b>326 310</b>	<b>112 730</b>	<b>49 510</b>	<b>45 540</b>	<b>17 685</b>	<b>213 580</b>
Belgien	19 805	6 280	3 910	2 370	-	13 525
Bulgarien	2 810	2 460	180	2 280	-	355
Tschech. Rep.	900	345	90	240	15	555
Dänemark	6 965	2 810	1 600	1 130	80	4 155
Deutschland	76 165	20 125	10 910	7 005	2 205	56 040
Estland	55	10	5	0	-	45
Irland	840	150	130	20	-	690
Griechenland	13 080	500	255	175	70	12 580
Spanien	2 365	535	205	325	5	1 835
Frankreich	61 455	10 470	8 925	1 545	-	50 985
Kroatien	185	25	5	15	-	165
Italien	25 245	16 185	3 110	5 550	7 525	9 060
Zypern	800	165	35	125	10	635
Lettland	95	25	5	20	-	65
Litauen	175	55	15	40	-	120
Luxemburg	1 245	130	110	25	-	1 115
Ungarn	4 540	360	175	185	5	4 180
Malta	1 905	1 605	45	1 445	115	300
Niederlande	15 590	9 545	1 235	3 460	4 850	6 045
Österreich	16 610	4 920	3 160	1 760	-	11 690
Polen	2 820	745	210	145	390	2 075
Portugal	305	135	20	115	-	170
Rumänien	1 435	915	385	530	5	515
Slowenien	195	35	25	15	-	160
Slowakei	190	70	5	30	35	125
Finnland	3 185	1 620	540	785	295	1 565
Schweden	45 005	24 015	6 750	16 145	1 120	20 990
Ver. Königreich	22 340	8 505	7 475	70	960	13 840
Island	130	10	5	5	0	120
Liechtenstein	45	5	0	5	0	35
Norwegen	11 785	5 770	4 490	995	280	6 015
Schweiz	16 595	6 390	3 115	870	2 405	10 205

- nicht zutreffend

Die Daten werden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet.

- Ein **Asylbewerber** ist eine Person, die während des Berichtszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder als Familienangehöriger in einen solchen Antrag einbezogen ist. Der Einfachheit halber wurde in dieser Pressemitteilung der Terminus „Bewerber“ gebraucht, da die Daten Individuen und nicht Anträge zählen, welche gelegentlich mehrere Personen umfassen.

Ein „Antrag auf internationalen Schutz“ meint einen Antrag auf internationalen Schutz nach Artikel 2 (g) der Richtlinie des Rates 2004/83/EG, d.h. einschließlich Anträge auf Flüchtlingsstatus und auf subsidiären Schutzstatus, ungeachtet ob der Antrag bei der Ankunft an der Grenze oder im Land gestellt wurde und ob die Person legal (z. B. als Tourist) oder illegal eingereist ist.

Innerhalb desselben Monats wird jede Person, die Gegenstand eines Asylantrags ist, nur einmal gezählt. **Wiederholte Anträge** werden daher nicht registriert, wenn der erste Antrag im selben Monat gestellt wurde. Sie werden jedoch registriert, wenn sie in einem anderen Berichtsmonat gestellt wurden. Dies bedeutet, dass die jährlichen Zahlen, welche auf einer Aggregation von Monatsdaten beruhen, bei den Anträgen auf internationalen Schutz möglicherweise eine zu hohe Personenzahl ausweisen.

2. Dieser Anteil wurde auf Grundlage des Anteils der wiederholten Bewerber, der für 24 der 28 Mitgliedstaaten verfügbar ist, geschätzt (Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich). Auf diese Mitgliedstaaten entfiel zusammen ein Anteil von 90% aller Asylbewerber, die in der EU28 im Jahr 2013 registriert wurden.
3. Die für diese Veröffentlichung herangezogenen Daten werden Eurostat von den Innen- bzw. Justizministerien oder von Einwanderungsagenturen der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Abgesehen von Statistiken über neue Asylbewerber werden diese Daten von den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EG) 862/2007 vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz zur Verfügung gestellt.
4. Für weitere Informationen siehe die Veröffentlichung „Asylum applicants and first instance decisions on asylum applications: 2013“ (nur in Englischer Sprache) auf der Eurostat-Website:  
[http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/product\\_details/publication?p\\_product\\_code=KS-QA-14-003](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/product_details/publication?p_product_code=KS-QA-14-003)
5. **Entscheidung in erster Instanz** bezeichnet eine Entscheidung als Antwort auf einen Asylantrag auf der Ebene der ersten Instanz des Asylverfahrens. Aufgrund des zeitlichen Abstandes zwischen Asylantrag und Entscheidung stimmt die Zahl der Asylbewerber nicht mit der Zahl der Entscheidungen in erster Instanz während desselben Berichtszeitraums überein. Dieser zeitliche Abstand kann je nach nationalem Asylverfahren und der Arbeitsbelastung der Verwaltung beträchtlich variieren. Es ist daher möglich, dass über einen Asylantrag, der in einem bestimmten Berichtszeitraum gestellt wurde, erst in einem späteren Berichtszeitraum entschieden wird, während umgekehrt Entscheidungen aus diesem Berichtszeitraum sich auf Anträge aus früheren Berichtszeiträumen beziehen können.  
Ein **abgelehnter Asylbewerber** ist eine Person, deren Antrag auf internationalen Schutz durch eine Entscheidung aus erster Instanz abgelehnt wurde, wie etwa Entscheidungen, mit denen Anträge als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wurden und Entscheidungen in prioritären und beschleunigten Verfahren, die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden. Abgelehnte Asylbewerber haben die Möglichkeit zur Berufung gegen die Entscheidung. Die Berufungsverfahren können zu einer Aufhebung der Entscheidung aus erster Instanz führen, und ihr Ausgang ist je nach Land sehr unterschiedlich.  
Eine **Person, der in erster Instanz die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde**, ist eine Person, die von einer Entscheidung aus erster Instanz betroffen ist, mit der ihr der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, durch eine Verwaltungseinrichtung oder ein Gericht, ergangen während des Berichtszeitraums. „Flüchtlingsstatus“ bezeichnet die in Artikel 2 (d) der Richtlinie 2004/83/EG definierte Eigenschaft im Sinne von Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge, geändert durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967. Gemäß Artikel 2 (c) dieser Richtlinie bezeichnet „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will.  
Eine **Person, der in erster Instanz subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde**, ist eine Person, die von einer Entscheidung aus erster Instanz betroffen ist mit der ihr der subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde, durch eine Verwaltungseinrichtung oder ein Gericht, ergangen während des Berichtszeitraums. „Subsidiärer Schutzstatus“ bezeichnet den Status im Sinne des Artikels 2 (f) der Richtlinie 2004/83/EG. Gemäß Artikel 2 (e) dieser Richtlinie ist eine Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts, tatsächlich Gefahr lief ernsthaften Schaden zu erleiden und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.  
Eine **Person, der in erster Instanz eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gewährt wurde**, ist eine Person, die von einer Entscheidung aus erster Instanz betroffen ist, mit der ihr gemäß der nationalen Rechtsvorschriften zum internationalen Schutz eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt wurde, durch eine Verwaltungseinrichtung oder ein Gericht, ergangen während des Berichtszeitraums. Dies schließt Personen ein, die nach der Definition in den Rechtsinstrumenten der ersten Phase nicht für internationalen Schutz in Betracht kommen, welche jedoch trotzdem gegen Abschiebung geschützt sind durch die Verpflichtungen, denen alle Mitgliedstaaten durch internationaler Flüchtlings- und Menschenrechtsinstrumente oder auf der Basis von Prinzipien, die sich aus diesen Instrumenten ergeben, unterliegen. Als Beispiel seien Personen genannt, die aus schlechten gesundheitlichen Gründen nicht abgeschoben werden können und unbegleitete Minderjährige.

Herausgeber: **Eurostat Pressestelle**

**Vincent BOURGAIS**  
Tel: +352-4301-33 444  
[eurostat-pressoffice@ec.europa.eu](mailto:eurostat-pressoffice@ec.europa.eu)

Eurostat Pressemitteilungen im Internet:  
<http://ec.europa.eu/eurostat>

Weitere Auskünfte erteilen:

**Piotr JUCHNO**  
Tel: +352-4301-36 240  
[piotr.juchno@ec.europa.eu](mailto:piotr.juchno@ec.europa.eu)

**Alexandros BITOULAS**  
Tel: +352-4301-37 608  
[alexandros.bitoulas@ec.europa.eu](mailto:alexandros.bitoulas@ec.europa.eu)